



### Sonderkunden-Info Coronavirus

Seite 1 von 8 Seiten  
März 2020

Sehr geehrte Klientinnen und Klienten!

Zur wirtschaftlichen Bewältigung der Corona-Krise haben die Sozialpartner, das Bundesministerium für Finanzen, die Österreichische Gesundheitskasse sowie die Sozialversicherung für Selbständige verschiedene Förderprogramme für die Unternehmen in Österreich ins Leben gerufen.

Hier ein (unvollständiger) Überblick über aktuelle Förderprogramme:

#### **Corona-Sonderurlaub:**

Arbeitnehmer mit Betreuungspflichten für Kinder unter 14 Jahren können von ihren Arbeitgebern bis zu drei Wochen Sonderurlaub bekommen. Die Entscheidung darüber trifft der Arbeitgeber. Die Unternehmer entscheiden, ob sie die Mitarbeiter freistellen können. Im Falle einer Freistellung übernimmt der Staat ein Drittel der Lohnkosten in den nächsten Wochen bis Ostern.

Nähere Informationen über die organisatorische Abwicklung liegen derzeit nicht vor!

#### **Corona-Kurzarbeit:**

Seit dem Wochenende steht die Bundesrichtlinie *Kurzarbeitsbeihilfe COVID-19* sowie die neuen AMS-Dokumente zur Corona-Kurzarbeit zur Verfügung.

##### Wer ist förderbar?

Förderbar sind alle Arbeitnehmer/innen sowie Lehrlinge

##### Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

- Vorübergehende wirtschaftliche Schwierigkeiten

Die Unternehmen haben die externen Umstände, welche zu den wirtschaftlichen Schwierigkeiten geführt haben, plausibel darzulegen. Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus gelten derzeit als vorübergehende wirtschaftliche Schwierigkeiten.

- Sozialpartnervereinbarung

Die für den jeweiligen Wirtschaftszweig in Betracht kommenden haben eine Corona-Sozialpartnervereinbarung über die näheren Bedingungen der Kurzarbeit im betroffenen Unternehmen abzuschließen.

Dabei gilt es folgendes zu beachten:

- Die Anzahl der betroffenen ArbeitnehmerInnen (die zum Zeitpunkt des Beginns der Kurzarbeit im Unternehmen beschäftigt und von der Kurzarbeit betroffen sind) und die Summe ihrer Normalarbeitszeitstunden sind im Kurzarbeitsantrag für den Kurzarbeitszeitraum, die Summe ihrer Arbeitsausfallzeitstunden sind für jeden Kalendermonat darzustellen.
- Als Beschäftigtenstand wird der des Unternehmens verstanden. Die Höhe richtet sich nach dem Zeitpunkt unmittelbar vor Beginn des jeweiligen Kurzarbeitszeitraumes.
- Der vereinbarte Beschäftigtenstand ist grundsätzlich während der Kurzarbeit und in einem allenfalls darüber hinaus zusätzlich vereinbarten Zeitraum nach deren Beendigung (Behaltefrist 1 Monat) aufrecht zu erhalten.

#### Wie lang kann die Ausfallszeit sein?

Im Kurzarbeitszeitraum (3 Monate, verlängerbar um max. 3 Monate) beträgt sie durchschnittlich nicht unter 10 % und nicht über 90 % der gesetzlich oder kollektivvertraglich festgelegten (bei Teilzeitbeschäftigten der vertraglich vereinbarten) Normalarbeitszeit, eine zeitweise Absenkung auf 0% ist möglich. Die Corona Kurzarbeit kann rückwirkend mit 1.3.2020 beantragt werden!

#### Wie hoch ist die Kurzarbeitszeitbeihilfe?

Der Arbeitgeber hat die Kosten der Arbeitsleistung der kurzarbeitenden Personen zu übernehmen. Die Kurzarbeitsbeihilfe gewährleistet ein Mindestnettoentgelt gemäß nachfolgender Staffelung:

- bei einem Bruttoentgelt vor Kurzarbeit bis zu EUR 1.700,- in der Höhe von 90% des bisherigen Nettoentgeltes
- bei einem Bruttoentgelt bis zu EUR 2.685,- in der Höhe von 85% des bisherigen Nettoentgeltes
- bei einem Bruttoentgelt bis zu EUR 5.370,- in der Höhe von 80% des bisherigen Nettoentgeltes
- bei Einkommensanteile über EUR 5.370,- gebührt keine Beihilfe
- bei Lehrlingen in Höhe von 100 % der bisherigen Nettoentgeltes

Es ist das Entgelt inkl. Zulagen und Zuschläge, aber ohne Überstundenentgelte heranzuziehen.

#### Wie unterstützt das AMS das Unternehmen?

Das AMS ersetzt der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber gemäß festgelegten Pauschalsätzen die Kosten für die Ausfallstunden. Kurzarbeitsbeihilfen sollen binnen 30 Tagen zur Auszahlung gelangen. Das AMS hat zugesagt, die Auszahlungen in deutlich verkürzter Frist (30 Tage) abzuwickeln. Für Betriebe, denen diese Frist zu lange ist, bemüht sich die WKO mit den Banken um eine Vorfinanzierungsmöglichkeit.

#### Wie lange erhalten Sie die Beihilfe?

Zunächst höchstens 3 Monate. Sind weiterhin alle Voraussetzungen erfüllt, kann die Beihilfe unmittelbar um maximal 3 weitere Monate verlängert werden.

Wann und wo müssen Sie Ihr Kurzarbeitsbegehren und die Sozialpartnervereinbarung einbringen?

Wo: Immer bei der AMS-(Landes)Geschäftsstelle, die für den Unternehmensstandort zuständig ist.

Wie: Senden Sie den Antrag auf Kurzarbeitsbeihilfe per eAMS-Konto, per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur oder per Post an die entsprechende AMS (Landes)Geschäftsstelle. Eine Übermittlung per E-Mail ohne elektronische Signatur ist zulässig. Das unterschriebene Original ist jedoch nachzureichen.  
E-Mail und Postadressen:

**AMS Burgenland:**

AMS Eisenstadt: sfu.eisenstadt@ams.at  
Ödenburger Straße 4, 7000 Eisenstadt  
AMS Jennersdorf: sfu.jennersdorf@ams.at  
Hauptstraße 27, 8380 Jennersdorf  
AMS Mattersburg: sfu.mattersburg@ams.at  
Mozartgasse 2, 7210 Mattersburg  
AMS Neusiedl/See: sfu.neusiedl@ams.at  
Wiener Straße 15, 7100 Neusiedl/See  
AMS Oberpullendorf: sfu.oberpullendorf@ams.at  
Spitalstraße 26, 7350 Oberpullendorf  
AMS Oberwart: sfu.oberwart@ams.at  
Evangelische Kirchengasse 1a, 7400 Oberwart  
AMS Stegersbach: sfu.stegersbach@ams.at  
AMS Kärnten: sfu.kaernten@ams.at  
Rudolfsbahngürtel 42, 9021 Klagenfurt

**AMS Niederösterreich: sfu.niederoesterreich@ams.at**

Hohenstaufengasse 2, 1010 Wien  
AMS **Oberösterreich:** kua\_beantragung.oberoesterreich@ams.at  
Europaplatz 9, 4021 Linz

**AMS Salzburg: kua.salzburg@ams.at**

Auerspergstraße 67a, 5020 Salzburg

**AMS Steiermark: ams.steiermark@ams.at**

Babenbergerstraße 33, 8020 Graz

**AMS Tirol: kua.tirol@ams.at**

Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck

**AMS Vorarlberg: sfu.vorarlberg@ams.at**

Rheinstraße 33, 6901 Bregenz

**AMS Wien: covidkurzarbeit.wien@ams.at**

Ungargasse 37, 1030 Wien

Wann: Der Antrag auf Kurzarbeitsbeihilfe kann rasch und rückwirkend ab 1.3.2020 gestellt werden.

Wie wird die Beihilfe abgerechnet?

Die Abrechnung hat grundsätzlich anhand einer Abrechnungsdatei zu erfolgen. Das AMS arbeitet derzeit an einem Webtool, um Ihnen die Erstellung dieser Datei zu erleichtern. **Diese Datei kann ausschließlich über das eAMS-Konto für Unternehmen zurückgeschickt werden.**

Sollten Sie noch kein eAMS-Konto für Unternehmen haben, wenden Sie sich bitte per E-Mail oder telefonisch an die AMS-Beraterinnen und AMS-Berater des Service für Unternehmen in Ihrer Geschäftsstelle. Ihre Zugangsdaten bekommen Sie per Post.

Anträge: <https://www.wko.at/service/w/arbeitsrecht-sozialrecht/corona-kurzarbeit.html>

## Unser TIPP

Die neue Corona-Kurzarbeit wird vor von der Politik Politikern und Medien als Wundermittel dargestellt. Aber aufgrund des Aufwandes, der Komplexität und unstimmen Rahmenbedingungen des Kurzarbeitsmodells wird die Umsetzung in der Praxis zu einer großen Herausforderung werden. Verschaffen Sie sich einen Zeitpolster zum Organisieren der Kurzarbeit und lassen Sie die Mitarbeiter/innen wissen, dass die März Gehaltsabrechnung noch ohne Berücksichtigung der Kurzarbeit durchgeführt wird und, dass aber im April eine Aufrollung erfolgen kann und es daher zu einem nachträglichen Abzug kommt. Damit keine Missverständnisse und ein womöglich gutgläubiger Verbrauch von Gehaltsbezügen entstehen kann.

Im Anhang stellen wir Ihnen ein fertiges Informationsschreiben als Beilage zur Gehaltsabrechnung März für Ihr Personal zur Verfügung!

## Corona-Förderprogramme:

Neben den steuerliche Sonderregelungen des BMF zur liquiditätsmäßigen Unterstützung von Unternehmen (Herabsetzung der ESt-Vorauszahlungen 2020 bis auf null, Nichtfestsetzung von Anspruchszinsen für Nachforderungen aus Bescheiden, Gewährung von Zahlungserleichterungen und Nichtfestsetzung bzw. Herabsetzung von Säumniszuschlägen), der Möglichkeit SVS-Beiträge für Selbstständige herabzusetzen sowie der amtswegigen Stundung der ÖGK-Beiträge für Februar bis April 2020 möchten wir einen kurzen (unvollständigen) Überblick über aktuelle Förderprogramme geben:

## Bundesministerium für Finanzen:

Um die österreichischen Unternehmen in dieser schwierigen Zeit zu unterstützen können folgende steuerliche Erleichterungen beim Finanzamt beantragt werden.

- **Herabsetzung der Vorauszahlungen**  
Um die Liquidität der Unternehmen zu verbessern, können sie die Vorauszahlungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen bis auf null herabsetzen lassen.
- **Nichtfestsetzung von Anspruchszinsen**  
Ergibt sich aus einem Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid eine Nachforderung, so werden für solche Nachforderungen Anspruchszinsen festgesetzt. Diese können für betroffene Unternehmen entfallen.
- **Zahlungserleichterungen**  
Das Datum der Zahlung einer Abgabe kann hinausgeschoben (Stundung) oder eine Ratenzahlung vereinbart werden.
- **Nichtfestsetzung bzw. Herabsetzung von Säumniszuschlägen**  
Für eine nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtete Abgabenschuld ist normalerweise ein Säumniszuschlag zu zahlen. Diesen können betroffene Unternehmen herabsetzen lassen oder den Entfall der Zinsen beantragen.

Diese Regelung gilt auch für die Einhebung der Verbrauchsteuern und des Altlastenbeitrags. Anträge auf Stundung und Entrichtung in Raten werden von den Zollämtern sofort bearbeitet. Stundungszinsen und Säumniszuschläge werden bei konkreter Betroffenheit des Steuerpflichtigen auf einen Betrag bis zu Null Euro herabgesetzt bzw. nicht festgesetzt.

Im Abgabeverfahren und im Finanzstrafverfahren wird im Bereich des Rechtsschutzes der Lauf wichtiger Fristen unterbrochen. Das umfasst den Lauf von Beschwerdefristen, Einspruchsfristen, Vorlageantragsfristen, Maßnahmenbeschwerdefristen sowie der Jahresfristen für die Aufhebung auf Antrag, die am 16. März 2020 noch offen waren oder deren Fristenlauf zwischen 16. März und 30. April begonnen hat. Diese Fristen werden bis 1. Mai 2020 unterbrochen.

### Sozialversicherung der Selbstständigen:

Die SVS bieten allen SVS-Versicherten im Bedarfsfall aufgrund der aktuellen Situation (COVID-19) folgende Möglichkeiten:

- Stundung der Beiträge
- Ratenzahlung der Beiträge
- Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage
- Gänzliche bzw. teilweise Nachsicht der Verzugszinsen

### Österreichische Gesundheitskasse:

#### Stundungen für die Beitragszeiträume Februar, März und April 2020:

Für Betriebe die von der „Schließungsverordnung“ oder einem Betretungsverbot nach dem Epidemiegesetz betroffen sind erfolgt eine automatische Stundung der Beiträge.

Sonstige Betriebe mit Corona bedingten Liquiditätsproblemen können bei der ÖGK um Stundung ansuchen. Der formlose Antrag hat die Corona bedingten Probleme zu beinhalten und ist an die jeweilige regionale Servicestelle zu richten. Für die Dauer der Stundung fallen keine Verzugszinsen an.

#### Aussetzen der Einbringungsmaßnahmen in den Monaten März, April und Mai 2020:

In diesen Monaten erfolgen generell keine Einbringungsmaßnahmen wie Exekutionsanträge etc., es werden keine Insolvenzanträge gestellt. Für Corona bedingt verspätete Beitragsgrundlagenmeldungen werden keine Säumniszuschläge vorgeschrieben.

### ACHTUNG

Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass die Grundregeln der Lohnverrechnung aufrecht bleiben. Die gesetzliche Fälligkeit der Beiträge bleibt bestehen. Die Anmeldungen zur Pflichtversicherung sind weiterhin fristgerecht vor Arbeitsantritt durchzuführen. Die monatlichen Beitragsgrundlagenmeldungen sind weiterhin zu den üblichen Terminen an die ÖGK zu senden. Wir ersuchen die Betriebe, auch in diesen außergewöhnlichen Zeiten ihre bisherige hervorragende Melde- und Zahlungsmoral so weit als möglich aufrecht zu halten und damit weiterhin das Funktionieren des Sozialstaates zu ermöglichen.

## Wirtschaftskammer:

### EPU & KMU – HAFTUNG FÜR KREDITE

- EUR 10 Mio. Kredite durch Bundeshaftung (zu 80% besichert).
- kleine und mittlere Betriebe aller Branchen, weniger als 250 Mitarbeiter, max. EUR 50 Mio. Umsatz oder EUR 43 Mio. Bilanzsumme
- Abwicklung über Austria Wirtschaftsservice

Anträge: <https://www.aws.at/aws-garantie/ueberbrueckungsgarantie/>

### EPU & KMU – ZUSCHÜSSE

- EUR 100 Mio. an Direktunterstützung durch BM Finanzen (**Medienankündigung!**)  
Abwicklung über Abbaumanagementgesellschaft des Bundes

Anträge: [...offen]

### Grundumlage 2020 ausgesetzt

Angesichts der aktuellen Lage in Österreich und der damit verbundenen behördlichen Maßnahmen hat die Wirtschaftskammer Wien beschlossen, die Vorschriften der Grundumlage 2020 vorübergehend auszusetzen. Sollten Sie bereits eine Grundumlagen-Vorschrift erhalten haben, ersuchen wir, diese vorerst nicht einzuzahlen.

### WKO Wien

- EUR 12 Mio. Kredite durch Stadt Wien und Wirtschaftskammer Wien Haftung (zu 80% besichert).
- Abwicklung über die Wiener Kreditbürgschafts- und Beteiligungsbank

Anträge für Wiener Betriebe <https://www.wkbg.at/buergschaftsbank-wien-kredite/>

### WKO Wien

EUR 20 Mio. an Direktunterstützung durch Stadt Wien und Wirtschaftskammer Wien

- Laufzeit von 1.3.2020 bis 31.7.2020
- Nachweis Umsatzrückgang pro Monat im Vergleich zum Vorjahresmonat
- Umsatzrückgang 50 bis 74%: Mietzuschuss von bis zu EUR 600,- pro Monat
- Umsatzrückgang ab 75% Ausfallausgleich von bis zu EUR 1.000,- pro Monat
- Abwicklung über Notlagenfonds der Wirtschaftskammer Wien

Anträge: <https://www.wko.at/service/w/corona-hilfe-wiener-kleinbetriebe.html>

Soweit es unsere derzeitigen Kapazitäten erlauben unterstützen wir Sie gerne bei Ihren Anliegen. Unsere Mitarbeiter/innen stehen für Fragen zur Verfügung, wir ersuchen Sie aber jetzt schon um Verständnis, wenn es aufgrund der Vielzahl an Anliegen zu längeren Wartezeiten bei der Bearbeitung kommt.

mit besten Grüßen

Ihr Team der *We*

Bitte, bleiben Sie Gesund!

Stand: 23.03.2020

## Information in eigener Sache!

Durch die rasante Ausbreitung des Coronavirus und unter Berücksichtigung der Vorgaben der österreichischen Bundesregierung haben wir den vor Ort Betrieb unseres Unternehmens ab Mittwoch den 18.03.2020 bis auf weiteres eingestellt und auf einen ausschließlichen Homeoffice Betrieb umgestellt. Wir werden Sie trotzdem weiterhin bestmöglich betreuen und von zu Hause aus für Sie arbeiten. Eine Weiterleitung der Telefonanrufe an die einzelnen MitarbeiterInnen wurde soweit technisch möglich durchgeführt. In diesem Zusammenhang ersuchen wir Ihre Anliegen und Anfragen direkt an Ihre/Ihren jeweils zuständige/n Sachbearbeiter/in Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr vorwiegend per E-Mail [vorname.zuname@wettoe.at](mailto:vorname.zuname@wettoe.at) bzw. [office@wettoe.at](mailto:office@wettoe.at) oder telefonisch zu richten. Ab Mittwoch den 18.03.2020 haben wir einen eingeschränkten Journdienst für die Übergabe von Unterlagen und Faxübermittlungen eingerichtet, welcher an Werktagen von 08.00 bis 12.00 Uhr zur Verfügung steht.

Die Inhalte in diesem Schreiben stellen lediglich allgemeine Informationen dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die Wohlfahrtseinrichtung übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen, insbesondere wird keine Haftung übernommen für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

Wie Sie aus Medienberichten wissen, kämpfen viele Unternehmen infolge der Corona-Krise mit enormen wirtschaftlichen Schwierigkeiten und Umsatzeinbußen. Die Krise lässt leider auch unser Unternehmen nicht unberührt. Entsprechend den Richtlinien des Arbeitsmarktservice (AMS) prüfen wir die Einführung von Kurzarbeit zur weitgehenden Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes und zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit. Die administrativen Schritte zur Umsetzung der Kurzarbeit und die Abrechnung in der Gehalts- und Lohnverrechnung sind sehr kompliziert und zeitaufwändig (Ausfüllen unzähliger Formulare, Verhandlungen mit Interessensvertretungen, Anpassungen bei den Lohnprogrammen etc.). Eine Berücksichtigung der Kurzarbeit bereits bei der März Gehaltsabrechnung ist daher nicht möglich, weil Sie andernfalls Ihre Bezüge nicht zeitgerecht erhalten würden.

Dies bedeutet bei Inanspruchnahme der Kurzarbeit:

- Sie erhalten die Gehalts- und Lohnbezüge in der März-Abrechnung vorerst noch auf der normalen Basis so wie bisher.
- Im April würde die März-Abrechnung dann rückwirkend korrigiert werden, um sie an die Kurzarbeit anzupassen.
- Dies wird voraussichtlich im April zu einem zusätzlichen Gehalts- bzw. Lohnabzug führen, der aber notwendig ist, um die Kurzarbeitsabrechnung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben korrekt abzurechnen.

Wir ersuchen Sie um Kenntnisnahme und Ihr Verständnis,

Ihr/e Dienstgeber/in